

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Finnische Gesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.“, nachfolgend DFG Sachsen-Anhalt genannt.
2. Der Sitz der DFG Sachsen-Anhalt ist Magdeburg. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein selbständiger Regionalverein der Deutsch-Finnischen Gesellschaft München, die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Dachverband umfasst.
5. Die DFG Sachsen-Anhalt erkennt die Satzung des Dachverbandes an.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des DFG Sachsen-Anhalt ist die Erhaltung und Förderung der Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen.
2. Der Verein wird tätig im Rahmen der Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft München vom 9.4./29.7.1972 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Spenden nimmt der Verein entgegen, die für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auf Wunsch stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, dem Zweck der DFG Sachsen-Anhalt zu dienen.
2. Mitglied kann auch werden, wer nicht Sitz oder Wohnsitz im Lande Sachsen-Anhalt hat.
3. Wer sich um die Ziele der DFG Sachsen-Anhalt besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die DFG Sachsen-Anhalt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied gehört neben dem DFG-Bundesverein einem DFG-Landesverein und falls vorhanden einem DFG-Bezirksverein an. In der Regel ist dies der Verein, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverein (Wahlverein) ist möglich.
6. Mitglieder, die im Ausland wohnen, entscheiden sich für einen Landesverein.
7. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung der Bundes-DFG festgesetzt.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit Einschreibebrief und mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Wer das Ansehen oder die Interessen der DFG Sachsen-Anhalt schädigt, oder trotz einer zweiten Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag in Rückstand ist, kann aus der DFG Sachsen-Anhalt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden über die Hauptversammlung der Bundes-DFG festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind von den Mitgliedern der DFG Sachsen-Anhalt direkt an den Dachverband zu zahlen, der anteilmäßig von ihm festgelegte Beträge an die DFG Sachsen-Anhalt überweist. Ehrenmitglieder der DFG Sachsen-Anhalt zahlen keine Beiträge.

### **§ 5 Organe**

1. Organe der DFG Sachsen-Anhalt sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre bis zum 31.05. statt, und zwar in dem Jahre, in dem auch eine Hauptversammlung des Dachverbandes stattfindet.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft können zwei anwesende erwachsene Mitglieder das Stimmrecht haben. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es wünscht, erfolgt die Abstimmung geheim.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und muss einen Monat vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen begründet sein und spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Rechtzeitig eingegangene und begründete Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind besonders:
  - a. Feststellen der Anwesenheits- und Stimmliste
  - b. Bericht des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre
  - c. Bericht der Kassenrevision
  - d. Bericht der Bezirksgruppen
  - e. Entlassung des Vorstandes
  - f. Neuwahlen und Ersatzwahlen
  - g. Behandlung der satzungsgemäß eingebrachten Anträge
  - h. Festlegung des Tagungsortes der folgenden Mitgliederversammlung

## § 7

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen (mit der Ladungsfrist nach §6), wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Er muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und setzt sich mindestens zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister.Der Vorstand kann Referenten bestellen ( z.B. für Praktikantenwesen, kulturelle Veranstaltungen, Touristik, Bezirksgruppen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit). Auf Einladung des Landesvorstandes können die Referenten an Vorstandssitzungen teilnehmen Sie haben Rederecht im Vorstand. Ämterhäufung ist möglich.
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Mehrheit des Vorstandes darf nicht aus Ersatzmitgliedern bestehen.
5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte bestellen.
6. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Auslagen. Der Vorstand kann in Einzelfällen besondere Leistungen vergüten.

## **§ 9 Kassenrevisoren**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes zwei Kassenrevisoren und zwei Stellvertreter, die keine Vereinsämter in der DFG Sachsen-Anhalt haben dürfen.

## **§ 10 Bezirksgruppen**

1. Der Landesverein ist in Bezirksgruppen unterteilt, die sich regional oder kommunal bilden. Die Grenzen der Bezirksgruppen werden vom Landesverband festgelegt.
2. An der Spitze steht ein Vorstand, der aus 1-3 Personen bestehen, und der alle drei Jahre in einer Bezirksgruppenmitgliederversammlung spätestens am Tage der Landes-Mitgliederversammlung nach § 6 gewählt werden kann.

3. Über die Finanzierung der Bezirksgruppen entscheidet der Vorstand.
4. Auf Einladung des Landesvorstandes können die Vorsitzenden der Bezirksgruppen an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht im Vorstand.

## **§ 11**

### **Gerichtsstand und Anrufung von Gerichten**

1. Der vereinbarte Gerichtsstand der DFG Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.
2. Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedern des Vereins untereinander aus ihrer Tätigkeit in dem Verein ergeben, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich ausgeschlossen.
3. In Streitfällen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, die beiden Vertreter den Obmann, der ordentliches Mitglied der Gesellschaft und zum Richteramt befähigt sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

## **§ 12**

### **Auflösung und Aufhebung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines in das Eigentum des Dachverbandes. Besteht dieser nicht mehr, oder ist sein bisheriger Zweck entfallen, so entfällt es an das Kulturhaus AMO, Erich-Weinert-Straße 27, Magdeburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.